

Einkaufs- und Auftragsbedingungen — Deutschland

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren (die „Waren“) durch ATLAS GmbH („Käufer“) bei dem auf der jeweiligen Bestellung genannten Lieferanten („Lieferant“) und sind für beide Parteien verbindlich.
- 1.2 Diese Bestellung, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, wird als der Vertrag bezeichnet und darf nur schriftlich durch den Käufer abgeändert werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Einkaufsbedingungen und dem Bestelltext soll die Bestellung des Käufers Vorrang haben. Der Käufer wird durch von diesen Einkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder weitergehende Geschäftsbedingungen nicht gebunden, es sei denn, der Käufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn dem Käufer vom Lieferanten übermittelte anderslautende oder widersprüchliche Bedingungen bekannt sind und er die Lieferung der bestellten Ware vorbehaltlos annimmt. Jede Annahme der Bestellung des Käufers beschränkt sich auf die Annahme der ausdrücklichen Bestimmungen auf der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten müssen schriftlich im Vertrag festgelegt werden. Der Vertrag darf nicht modifiziert werden, es sei denn, dies erfolgt schriftlich und mit der Unterschrift beider Parteien.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen sind nur dann bindend, wenn sie vom Käufer schriftlich abgegeben oder bestätigt werden. Mündliche Bestellungen oder Bestellungen per Telefon sowie Ergänzungen einer Bestellung müssen schriftlich vom Käufer bestätigt werden.
- 2.2 Der Käufer hat das Recht, angemessene Änderungen in Bezug auf Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Lieferzeit und -ort sowie Transportart vorzunehmen, indem er den Lieferanten hierüber schriftlich informiert. Wenn diese Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung des im Vertrag festgelegten Preises oder der Verlängerung oder Verkürzung der erforderlichen Leistungszeit führt, hat eine angemessene Anpassung und eine entsprechende schriftliche Änderung des Vertrag zu erfolgen.
- 2.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Nachricht an den Lieferanten zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung muss der Lieferant sofort jegliche dahingehende Arbeiten einstellen und auch seine Lieferanten und Subunternehmer sofort veranlassen, entsprechende Arbeiten einzustellen. Der Käufer wird dem Lieferanten für angemessene Aufwendungen, einschließlich eines anteiligen Gewinns, im für den Käufer zumutbaren Umfang Erstattung leisten, soweit diese unmittelbar aus einer solchen Kündigung resultieren. Der Lieferant wird weder für nach Erhalt des Kündigungsschreibens vorgenommene Arbeiten bezahlt noch kann er solche Kosten seiner Subunternehmer oder Lieferanten ersetzt

verlangen, die er vernünftigerweise hätte vermeiden können. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, vertraglichen Anforderungen im unvernünftigen Umfang vorzugreifen.

- 2.4 Im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung des Lieferanten, im Falle des Lieferverzugs oder im Falle von Lieferungen erheblich mangelhafter Waren, kann der Käufer den Vertrag, ganz oder teilweise, außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Sollte der Käufer den Vertrag unberechtigt außerordentlich gekündigt haben, ist diese Kündigung als eine ordentliche anzusehen.

3. Preise

- 3.1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind fix und verbindlich — zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer — und beinhalten die kostenlose Lieferung zum Verwendungsort sowie die Verpackungs- und Frachtkosten.
- 3.2 Der Lieferant trägt alle Transport- und Versicherungskosten bis zur Ablieferung der Ware beim Käufer, einschließlich der Entladungskosten am Einsatzort des Käufers.

4. Abtretung; Subunternehmer

- 4.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen oder zu verpfänden.
- 4.2 Die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag oder irgendwelcher Teile der Konstruktion, der Herstellung oder Lieferung der Waren durch den Lieferanten an Subunternehmer befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

5. Lieferung

- 5.1 Der Lieferant bestätigt, dass die Bestellungen des Käufers im Einklang mit seiner Terminplanung und seinem geplanten Arbeitsablauf erfolgen. Aus diesem Grund ist es eine wesentliche und bedeutende Bestimmung jedes Vertrages, dass die zwischen den Parteien vereinbarten Lieferzeiten vom Lieferanten eingehalten werden. Teilweise und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, soweit sie von den Parteien im Vorhinein schriftlich vereinbart wurden; sie sind vom Lieferanten als solche zu kennzeichnen. Der Käufer behält sich das Recht vor, Zuviel- oder Zuwenigliefungen zurückzuweisen.
- 5.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, den Käufer schriftlich über eingetretene Umstände oder solche, von denen er Kenntnis erlangt hat, die zu einer Verzögerung der Lieferung führen oder führen können, zu informieren. Wenn der Käufer aufgrund eines Verschuldens des Lieferanten verlangt, dass Waren per Express versandt werden, trägt der Lieferant alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten des Käufers. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung werden Zahlungen — soweit nicht anders vereinbart — gemäß den ursprünglich vereinbarten Lieferterminen geleistet.

- 5.3 Soweit im Vorhinein schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen auf sämtliche Bestellungen auf Basis DDP (gemäß Incoterms 2000). Das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs gehen auf den Käufer über, sobald die Ware an der im jeweiligen Vertrag genannten Betriebsstätte des Käufers angeliefert und abgeladen wird.
- 5.4 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Käufers und ungeachtet der Annahme der Lieferung ist der Käufer im Fall des Lieferverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Lieferung für jede angefangene Woche des Verzuges, aber nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Lieferung zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann auch dann verlangt werden, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wurde. Nach dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Lieferung darf die Vertragsstrafe jedoch nur verlangt werden, wenn dieses Recht im Zeitpunkt der Schlusszahlung vorbehalten wird. Vertragsstrafen können als Mindestschaden infolge einer Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Gezahlte Vertragsstrafen werden jedoch angerechnet.
- 5.5 Höhere Gewalt, rechtmäßige Streiks, Betriebsstillstände und andere Hindernisse, die außerhalb der Kontrolle des Käufers liegen, befreien den Käufer so lange von seiner Verpflichtung, Lieferungen anzunehmen oder bezüglich der Waren eine Abnahme zu erklären, wie diese Umstände andauern, und berechtigen den Käufer, Lieferdaten umzuplanen. Das Gleiche gilt für unvermeidbare Verzögerungen oder Veränderungen der Produktionspläne des Käufers. Im Falle einer solchen Verzögerung wird der Lieferant die Waren auf Anweisung des Käufers verwahren und sie liefern, sobald die Gründe, die für die Verzögerung ursächlich waren, beseitigt wurden.

6. Rechnung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind zu Händen des Käufers an die Adresse zu senden, die sich auf der jeweiligen Bestellung befindet. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen werden erst ab dem Datum berücksichtigt, an dem sie korrigiert wurden.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich auf Basis DDP (gemäß Incoterms 2000). Die Rechnungsstellung richtet sich nach dem Gewicht und/oder der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teile. Für Gewicht oder Stückzahlen, die das maximale Gewicht oder die maximale Stückzahl der Bestellung überschreiten, wird keine Zahlung geleistet, es sei denn, der über die Bestellung hinausgehende Teil wurde vom Käufer genehmigt.
- 6.3 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen nach Erhalt der Rechnung. Soweit vom Käufer in der Bestellung nicht anders angegeben, werden Zahlungen innerhalb von 14 Tage abzüglich 5% Skonto oder netto innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung geleistet.
- 6.4 Alle fälligen oder fällig werdenden Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen den Käufer stehen unter dem Vorbehalt, dass der Käufer Abzüge vornehmen oder aufrechnen kann aufgrund sämtlicher Gegenforderungen, die aus dieser Vertragsbeziehung oder einer sonstigen Geschäftsverbindung zwischen Käufer und Lieferant resultieren.

7. Untersuchung und Abnahme

- 7.1 Der Käufer ist berechtigt, die Waren an der Betriebsstätte des Lieferanten während normaler Geschäftszeiten zu untersuchen und abzunehmen. Eine solche Untersuchung befreit den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht. Der Lieferant wird regelmäßige Qualitätsuntersuchungen durchführen und ein Verfahren zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards in Bezug auf alle Waren, die an den Käufer verkauft werden, einrichten und unterhalten. Für die Zwecke derartiger Untersuchungen wird der Lieferant dem Käufer freien und sicheren Zugang zu seiner Betriebsstätte gewähren.
- 7.2 Bei Anlieferung an die Betriebsstätte des Käufers wird der Käufer untersuchen, ob die Waren den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards genügen. In Fällen von Mängeln, Abweichungen, Vertragsverletzungen und/oder Transportschäden ist der Käufer berechtigt, die Ware zurückzuweisen. Auf Verlangen wird der Lieferant Untersuchungs- und/oder Testberichte vorlegen. Der Käufer untersucht die Waren nach Lieferung nur mit Blick auf Art (Identitätscheck), Menge und offensichtliche Transportschäden sowie mit Blick auf andere offensichtliche Mängel. Zu weiteren Untersuchungen ist der Käufer nicht verpflichtet. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit und der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB. Mängel, die für den Käufer erst später erkennbar werden, wird er dem Lieferanten unverzüglich anzeigen; der Käufer behält sich sein Recht vor, derartige mangelhafte Waren zurückzuweisen.

8. Ursprungsnachweise, Umsatzsteuernachweise, Exportbeschränkungen

- 8.1 Der Lieferant wird bei jeder Warenlieferung alle Herkunftsnachweise (z. B. Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, gemäß EC- und/oder EFTA-Bestimmungen hinsichtlich Herkunft) zur Verfügung stellen, die alle notwendigen Informationen enthalten. Er stellt sicher, dass alle derartigen Dokumente von autorisierten Vertretern des Lieferanten ordnungsgemäß unterschrieben sind.
- 8.2 Alle Waren, die einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen entsprechende Kennzeichen des Lieferanten tragen. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen.
- 8.3 Für den Fall, dass Waren teilweise oder vollständig Exportbeschränkungen der Europäischen Union, Deutschlands oder anderen Zoll- und Zahlungsbestimmungen (z. B. denen der Vereinigten Staaten) unterliegen, wird der Lieferant den Käufer darüber unverzüglich informieren.

9. Termine, Verzögerungen

- 9.1 Die Einhaltung der Liefertermine ist von besonderer Bedeutung und eine wesentliche Vertragspflicht. Die vertraglich vereinbarten Lieferzeiten sind bindend.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände auftreten oder zu abzusehen sind, die die Nichteinhaltung eines Liefertermins zur Folge haben.

- 9.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer sämtliche gesetzlichen Ansprüche und Rechte zur Verfügung, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht zum Rücktritt sowie das Recht einer Ersatzbeschaffung von Dritten.

10. Qualität; Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Konstruktion der Waren sowie dafür, dass die verwendeten Materialien von bester Qualität und für den vertraglichen Zweck geeignet sind. Der Lieferant leistet darüber hinaus Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung in Bezug auf vertraglich vereinbarte Zeichnungen und Spezifikationen sowie für die fehlerfreie Montage, die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Waren sowie dafür, dass die Waren keine gewerblichen Schutzrechte verletzen.
- 10.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Waren allen einschlägigen Technik- und Sicherheitsvorschriften sowie allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Standards, insbesondere denjenigen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Feuerschutzes, entsprechen.
- 10.3 Der Lieferant garantiert dem Käufer, dass die Qualität der Waren dem Stand der Technik entspricht. Der Lieferant wird den Käufer über jedwede Verbesserung oder technische Ausbaumöglichkeit informieren.
- 10.4 Für alle vom Lieferanten erworbenen Waren gilt eine, soweit nicht anders vereinbart, Haltbarkeitsgarantie von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden des Käufers, jedoch in keinem Fall länger als 36 Monate von dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer. Während dieser Garantiefrist wird der Lieferant Mängel kostenfrei durch Reparatur oder Ersatzlieferung nach Wahl des Käufers am Ort, an dem sich das defekte Teil befindet, beseitigen. Jegliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung auftreten, z. B. Ein- und Ausbaurkosten, Transport- und Reisekosten, werden vom Lieferanten getragen.
- 10.5 Der Käufer ist berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten — unbeschadet der Haftung des Lieferanten für diese Mängel — zu beseitigen, wenn eine Verzögerung besondere Risiken nach sich ziehen würde oder wenn besondere Eile besteht. In diesem Fall wird der Käufer — soweit zumutbar — den Lieferanten über einen derartigen Mangel vor der Beseitigung dieses Mangels durch den Käufer informieren. Besondere Eile liegt vor allem dann vor, wenn es erforderlich ist, einen Produktionsstillstand bei einem Kunden des Käufers, durch den Zusatzkosten verursacht werden könnten, zu vermeiden. Der Lieferant wird hiermit über das besondere Kostenrisiko informiert, das daraus resultiert, dass der Käufer Ausrüstungsgegenstände an seine Kunden weltweit liefert.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren. Für den Fall, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist, gilt diese Frist. Eine Mängelrüge des Käufers während der Verjährungsfrist hemmt den Ablauf dieser Frist, bis die Parteien zu einer Einigung über die Mangelbeseitigung und ihre möglichen Konsequenzen gekommen sind. Die Hemmung endet jedoch spätestens sechs Monate, nachdem der Lieferant die Mängelrüge des Käufers endgültig zurückgewiesen hat.

11. Angestellte des Lieferanten, Subunternehmer, Versicherung

- 11.1 Für den Fall, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten den Einsatz von Dienstleistungen von Angestellten oder von Subunternehmern des Lieferanten auf dem Grund und Boden des Käufers oder des Kunden des Käufers erforderlich macht oder ein solcher Einsatz in Erwägung gezogen wird, stimmt der Lieferant zu, dass jegliche solcher Arbeiten auf Basis selbständiger Unternehmerschaft durchgeführt werden und dass die Angestellten, die derartige Arbeiten durchführen, nicht als Angestellte des Käufers gelten.
- 11.2 Der Lieferant und/oder der Subunternehmer/selbstständige Unternehmer wird alle erforderlichen Versicherungen einschließlich Betriebs-, Produkt-, Kfz- und Arbeitnehmerhaftpflicht unterhalten. Die Policen sollen Deckungshöchstgrenzen von mindestens EUR 2 Mio. pro Schadensfall und insgesamt EUR 5 Mio. aufweisen. In Bezug auf die Arbeitnehmer-Haftpflichtversicherung sollen sich die Deckungsgrenzen nach dem anwendbaren Recht richten. Der Lieferant wird dem Käufer einen Nachweis über das Bestehen derartiger Versicherungen zur Verfügung stellen.
- 11.3 Der Lieferant ermächtigt den Käufer, alle Ersatzleistungen unter den genannten Versicherungen geltend zu machen.

12. Freistellung; Haftungsbegrenzung

- 12.1 Der Lieferant hat den Käufer, sowie dessen Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften, Arbeitnehmer, Vermittler, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegenüber jeglichen Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Prozessen (einschließlich der Kosten, Aufwendungen und angemessenen Anwaltsgebühren, welche im Zusammenhang mit der Verteidigung einer solchen Angelegenheit entstehen) sowie gegenüber allen Ansprüchen, Einbußen, Schäden, Urteilen, Verpflichtungen, Haftungsverbindlichkeiten und Ausgaben, welche aus Mängeln der unter diesem Vertrag gekauften Waren, aus hiermit in Zusammenhang stehenden Dienst- oder Werkleistungen oder aus jeglichen Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Vermittler, Arbeitnehmer oder Subunternehmer, folgen oder resultieren, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Falls der Lieferant seine Pflichten aus dieser Klausel oder diesem Vertrag nicht erfüllt, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer alle Kosten, Ausgaben und Anwaltsgebühren zu erstatten, welche dem Käufer entstanden sind, um die Käuferrechte aus dieser Klausel oder diesem Vertrag zu begründen oder durchzusetzen. Diese Entschädigung besteht neben den Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten.
- 12.2 Der Käufer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder für indirekte oder sonstige Folgeschäden, unabhängig davon, ob der Käufer über die Möglichkeit derartiger Schäden informiert worden war. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

13. Zeichnungen, Ausführungsdokumente, Werkzeuge

- 13.1 Auch wenn der Käufer Gegenstände auf der Betriebsstätte des Lieferanten lagert, bleibt er Eigentümer dieser Gegenstände. Jegliche Weiterverarbeitung oder Umrüstungsmaßnahme des Lieferanten wird für den Käufer vorgenommen. Wenn Waren des Käufers zusammen mit Waren, die nicht im Eigentum des Käufers stehen, verbunden werden, erwirbt der Käufer das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes seiner Ware (Kaufpreis plus Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 13.2 Wenn Gegenstände des Käufers untrennbar mit Gegenständen vermischt werden, die nicht im Eigentum des Käufers stehen, erwirbt der Käufer das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Ware des Käufers (Kaufpreis plus Mehrwertsteuer) zu dem Wert der anderen verbundenen Ware im Zeitpunkt der Verbindung.
- 13.3 Der Käufer behält sein Eigentum an allen Werkzeugen und anderen Produktionsmitteln oder Teilen, welche sich zum Zwecke der Reparatur beim Lieferanten befinden. Der Lieferant wird solche Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Der Lieferant ermächtigt den Käufer, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen selbst zu verfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und alle anderen Produktionsmittel ausschließlich für die Produktion der Waren, die vom Käufer bestellt wurden, zu verwenden. Der Lieferant unternimmt auf seine Kosten und Arbeitszeit alle erforderlichen Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten in Bezug auf die Werkzeuge und andere Produktionsmittel des Käufers. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über jegliche Störungen bei der Reparatur oder Wartung der Werkzeuge des Käufers zu unterrichten. Alle Werkzeuge, Teile, Zeichnungen und sonstige Eigentumsgegenstände des Käufers werden auf Verlangen des Käufers vom Lieferanten in gutem und betriebsfähigem Zustand zurückgegeben, zusammen mit allen solchen Materialien, die vom Lieferanten hinzugefügt wurden. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Werkzeugen, Zeichnungen oder Materialien, weder für zahlbare Beträge aus dieser Bestellung noch für irgendwelche anderen Zahlungen oder Verpflichtungen.
- 13.4 Sämtliche technischen Informationen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und andere Daten, kommerzielles Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder andere Informationen, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und verbleiben im Eigentum des Käufers. Derartige Informationen werden dem Lieferanten ausschließlich für den Zweck der Bestellung zur Verfügung gestellt und dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Käufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat zumindest mit der Sorgfalt, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet, in jedem Fall aber mit der üblichen Sorgfalt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Angestellten, Vermittler und zugelassene Subunternehmer des Lieferanten. Der Lieferant haftet dem Käufer für jegliches Fehlverhalten eines Angestellten, Vermittlers oder Subunternehmers in Bezug auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, unabhängig davon, ob der Angestellte, Vermittler oder Subunternehmer diese Verschwiegenheitsverpflichtung kannte. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt so lange bestehen, bis das Wissen oder die Informationen, die in den

Informationen des Käufers enthalten sind, ohne ein Fehlverhalten des Lieferanten öffentlich bekannt werden.

- 13.5 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht mit der Existenz oder den Einzelheiten der Bestellung werben, sie öffentlich bekannt machen oder Informationen darüber Dritten zugänglich machen. Der Lieferant wird den Namen des Käufers nicht in irgendeiner Form von Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing oder für sonstige Zwecke einsetzen.

14. Gewerbliche Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, durch das Design des Lieferanten, die Herstellung oder die Lieferung der Waren verletzt werden.
- 14.2 Für den Fall, dass ein Dritter eine Schutzrechtsverletzung (insbesondere Patent-, Marken-, Urheber-, Design- oder andere gewerbliche Schutzrechte oder den Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen) geltend macht, die auf dem Kauf, Verkauf oder Gebrauch der Waren, die von dieser Bestellung betroffen sind, beruht, unabhängig davon, ob diese Waren alleine oder in Kombination mit anderen Waren, Software oder Prozessen zur Verfügung gestellt wurden, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von derartigen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gegen den Käufer, insofern als solche Schutzrechtsverletzungen aufgrund der Einhaltung der Spezifikationen des Käufers entstanden sind.
- 14.3 Die vorgenannte Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst alle Kosten (einschließlich Rechtsanwaltsgebühren), die der Käufer als Teil von oder in Verbindung mit jeglichen Verfahren, die von Dritten angestrengt werden, erleidet.
- 14.4 Der Käufer behält sich alle Eigentums-, Gebrauchsmuster-, eingetragene Design-, Patent-, Firmen- und Markenrechte und alle Persönlichkeits- und andere gewerbliche Schutzrechte, insbesondere in Verbindung mit Bildern, Zeichnungen und anderen Dokumenten, Konstruktionsunterlagen, Design-Vorschlägen, Mustern, Workshop-Dokumenten, Formularen, Urheberrechten sowie Know-how und Berechnungen vor. Dieser Vorbehalt von Rechten schließt insbesondere alle schriftlichen Dokumente des Käufers, die als „vertraulich“ markiert sind, ein.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Der Lieferant wird sämtliche, vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen (im Folgenden „Informationen“) vertraulich behandeln, diese Information nicht dritten Personen zugänglich machen oder derartige Informationen selbst für andere Zwecke als die dieses Vertrages benutzen, es sei denn, der Lieferant erhält die schriftliche Erlaubnis des Käufers hierzu. Informationen umfassen insbesondere jegliche Kunden-, Prospekt- und Preislisten, Pläne, Fotografien, Konstruktionsunterlagen, Bauteile-Designs, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Erfindungen, technische Daten, Handelsgeheimnisse und andere Unterlagen, die sich auf diese Bestellung oder die Geschäfte des Käufers beziehen.

Sämtliche Informationen des Käufers sind und bleiben sein Eigentum. Auf schriftliches Anfordern des Käufers oder bei Beendigung dieses Vertrages wird der Lieferant dem Käufer alle Informationen zurückgeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf die Informationen gilt nicht, wenn die Information

- im Zeitpunkt der Übermittlung an den Lieferanten bereits ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Besitz des Lieferanten war,
- im Zeitpunkt der Übermittlung an den Lieferanten bereits öffentlich bekannt war, oder
- öffentlich bekannt wird oder in rechtmäßiger Weise von Dritten öffentlich bekannt gemacht wird, ohne dass den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Die Beweislast für diese Umstände liegt beim Lieferanten.

- 15.2 Der Lieferant hat zumindest mit der Sorgfalt, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet, in jedem Fall aber mit der üblichen Sorgfalt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die unberechtigte Offenlegung oder die Nutzung von Informationen zu verhindern.
- 15.3 Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind kommerzielle, finanzielle oder technische Information, die auf beliebige Weise zu irgendeiner Zeit vom Lieferanten an den Käufer übermittelt wurden, als vertraulich zu behandeln, und der Lieferant hat keine Rechte gegen den Käufer im Hinblick darauf mit Ausnahme solcher Rechte, die als Patentrechten bestehen können.

16. Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 16.1 Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Dienstleistungen sowie für Zahlungen der allgemeine Geschäftssitz des Käufers.
- 16.2 Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, wird dies die Wirksamkeit, Gültigkeit und Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht beeinflussen oder beeinträchtigen.
- 16.3 Wenn die Vertragsparteien Kaufleute entsprechend dem deutschen Handelsgesetzbuch sind, ist der allgemeine Geschäftssitz des Käufers der ausschließliche Gerichtsstand in Bezug auf jegliche Rechtsstreitigkeiten. Der Käufer ist allerdings berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.4 Auf alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, das für die rechtlichen Beziehungen inländischer Parteien gilt. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

ATLAS GmbH
Atlasstraße 6
27777 Ganderkesee